

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 13, 15 WHG i. V. m. § 16 LWG zur Erteilung der
Gehobenen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem
Tiefbrunnen 2, Flurstücks-Nr. 974/1 in der Gemarkung Albisheim,
zur Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2 in der Gemarkung Albisheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Göllheim, Gutenbergstraße 4, 67307 Göllheim.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Da die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Die bisher zugelassene Entnahmemenge, an die Flora und Fauna angepasst ist und die bisher nicht zu einer Überbeanspruchung der Grundwasserressourcen geführt hat, wird bedarfsgerecht beibehalten.

Schutzgebietsausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf Grund der Beibehaltung der bestehenden Entnahmepraxis nicht absehbar ist, ist keine Betroffenheit gewässergebundener Biotope zu erwarten.

Die Prognose des künftigen Wasserverbrauchs im Verhältnis zur Grundwasserneubildung lässt selbst bei Zunahme der Einwohnerzahlen ausreichende Reserven erkennen.

Sowohl von der Art des Vorhabens wie auch von der Empfindlichkeit der gegebenenfalls betroffenen Landschaftspotentiale des Standortes ist eine Umwelterheblichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 12.04.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt